

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2016-10-26

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 72.00 Nr. 78.2-01-03-V01/6

An die

Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen

über die Evang. Dekanatämter

- Dekaninnen und Dekane sowie

Schuldekaninnen und Schuldekane -

landeskirchlichen Dienststellen,

Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,

großen Kirchenpflegen,

Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen

sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Verordnung über die Stellenbewertung der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über die Stellenbewertung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wurde mit Wirkung vom 1. September 2016 neu gefasst. Sie wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Bewertung der Kirchenpflegerstellen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt wie seither nach einem Punktesystem, in dem die der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger übertragenen Dienstaufgaben berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung der Punktezahl ist der als Anlage zur Verordnung veröffentlichte Bewertungsbogen zu verwenden. Dieser entspricht nun den seit 1. Juli 2016 für die Bewertung der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis geltenden Bewertungskriterien.

Ab Stellen der Gruppe D bedürfen Stellenbewertungen der Bestätigung der Stellenbewertungskommission für Kirchenpflegerstellen. **Stellenbewertungen sind jeweils mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mit den entsprechenden Unterschriften versehen beim Referat Arbeitsrecht des Evang. Oberkirchenrats als zuständiger Geschäftsstelle der Stellenbewertungskommission Kirchenpflegerstellen einzureichen.** Bitte fügen Sie die erforderlichen Unterlagen (Unterschriftenblatt, Ortssatzung, Kirchenbezirkssatzung etc.) bei und schicken Sie die Stellenbewertung und die Unterlagen zusätzlich in elektronischer Form. Vom Referat Arbeitsrecht werden diese dann zur Vorbereitung der Sitzung an die Mitglieder der Stellenbewertungskommission weitergeleitet. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Behandlung in der folgenden Sitzung nicht gewährleistet werden.

Die aktuelle Besetzung der Kommission sowie die Sitzungstermine finden Sie jeweils auf der Homepage der Kirchenpflegervereinigung www.kirchenpflegervereinigung.de und im Dienstleistungsportal unter Recht/Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise/ Stellenbewertungskommission für Kirchenpflegerstellen.



Auch Stellen ab Gruppe F 1 sind der Stellenbewertungskommission für Kirchenpfleger erstellen vorzulegen.

Diese werden nach Feststellung der Punktezahl von der Geschäftsstelle der Stellenbewertungskommission für Kirchenbeamtenstellen weitergeleitet. Dort erfolgt die abschließende Stellenbewertung nach A 14, A 15 oder A 16.

Bitte füllen Sie daher für F-Stellen zusätzlich zum Bewertungsbogen auch noch die Stellenbeschreibung OKR aus. Diese kann im Dienstleistungsportal unter www.service.elk-wue unter Arbeitshilfen/Dienstrecht heruntergeladen werden.

Bei Fragen zu Beförderungszeiten von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wenden Sie sich bitte an das Referat Dienstrecht (6a.1).

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen:

- Verordnung über die Stellenbewertung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- Anlage zur Verordnung: Bewertungsbogen, Stand 01.09.2016